Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 675**

18. Wahlperiode **9.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole am Rande einer Großveranstaltung in Heidenheim – Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drucksache 18/82

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die in der Kleinen Anfrage Drucksache 18/82 genannten Ermittlungen wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB inzwischen abgeschlossen?

2. Zu welchem Gesamtergebnis sind die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gekommen, insbesondere hinsichtlich des konkreten Tatablaufs, der Tatbeteiligung und des Tatverdachts gegen den damals ermittelten Beschuldigten?

3. Welche Abschlussentscheidung hat die Staatsanwaltschaft getroffen, insbesondere dahingehend, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt, ein Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben wurde, jeweils unter Angabe der maßgeblichen Straftatbestände?

4. Sofern es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen ist, wie wurde dieses abgeschlossen, insbesondere hinsichtlich einer Verurteilung, eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens?

5. Welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität wurde die Tat abschließend zugeordnet, insbesondere ob eine Zuordnung zu PMK-links, PMK-rechts, einer anderen Kategorie oder keine Zuordnung zur politisch motivierten Kriminalität erfolgte?

6. Welche tatsächlichen Umstände waren für diese statistische Einordnung maßgeblich?

Eingegangen: 9.10.2026 / Ausgegeben: 9.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Sind nach Abschluss beziehungsweise weiterem Fortgang der Ermittlungen Erkenntnisse über einschlägige Vorstrafen oder sonstige einschlägige polizeiliche beziehungsweise justizielle Vorerkenntnisse des Beschuldigten bekannt geworden, soweit deren Mitteilung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zulässig ist?

8. Haben die Ermittlungen Erkenntnisse darüber ergeben, ob die Aktion im Hotel spontan erfolgte oder zuvor geplant beziehungsweise mit weiteren Personen oder Organisationen abgestimmt worden war?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung inzwischen zu einer möglichen Beteiligung weiterer Personen sowie zu einem organisatorischen Zusammenhang der Tat mit dem Aktionsbus „Adenauer SRP+“ oder den dahinterstehenden Akteuren vor?

10. Haben sich gegenüber der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 18/82 weitere wesentliche Erkenntnisse zum Sachverhalt ergeben, die von den damaligen Antworten nicht umfasst waren, gegebenenfalls unter Darstellung dieser Erkenntnisse?

8.10.2026

Klauß AfD

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage Drucksache 18/82 wurde der Vorfall vom 6. Juni 2026 im Hotel am Congress Centrum in Heidenheim thematisiert. Die Landesregierung teilte in ihrer Antwort vom 2. Juli 2026 mit, dass das Ermittlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Weitergehende Angaben insbesondere zu möglichen Vorstrafen des Beschuldigten sowie zur abschließenden Einordnung der Straftat konnten deshalb seinerzeit nicht gemacht werden.

Nachdem seit dem Vorfall inzwischen mehrere Monate vergangen sind, soll mit der vorliegenden Nachfrage insbesondere geklärt werden, welchen Abschluss die Ermittlungen gefunden haben, wie die Tat abschließend eingeordnet wurde und welche weiteren Erkenntnisse sich seit Beantwortung der Drucksache 18/82 ergeben haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2026 Nr. JUMRIII-E-410-178/3/17 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind die in der Kleinen Anfrage Drucksache 18/82 genannten Ermittlungen wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB inzwischen abgeschlossen?

2. Zu welchem Gesamtergebnis sind die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gekommen, insbesondere hinsichtlich des konkreten Tatablaufs, der Tatbeteiligung und des Tatverdachts gegen den damals ermittelten Beschuldigten?

3. Welche Abschlussentscheidung hat die Staatsanwaltschaft getroffen, insbesondere dahingehend, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt, ein Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben wurde, jeweils unter Angabe der maßgeblichen Straftatbestände?

4. Sofern es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen ist, wie wurde dieses abgeschlossen, insbesondere hinsichtlich einer Verurteilung, eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Am 6. Juni 2026 fand in Heidenheim/Brenz der Landesparteitag der „Alternative für Deutschland“ (AfD) statt. Den vor Ort eingesetzten Polizeikräften wurde an diesem Tag gegen 7:30 Uhr bekannt, dass im Frühstücksraum des zum Tagungsort nahegelegenen Hotels ein Glasteller mit einer in Form eines Hakenkreuzes angeordneten Mettwurst abgestellt worden war. Am Tellerrand befand sich die Aufschrift „VORSICHT VOR DER NSAFD“. Ein namentlich nicht bekannter Hotelgast hatte den Teller zur Rezeption gebracht. Die Rezeptionistin hatte den nicht aus dem Hotel stammenden Teller fotografiert und anschließend entsorgt. Kurz darauf gab sich ein Hotelgast gegenüber der Polizei als Verantwortlicher zu erkennen.

Im weiteren Verlauf des wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleiteten Ermittlungsverfahrens hat der Beschuldigte über seinen Verteidiger vortragen lassen, er sei „prägender Teil des Künstlerkollektivs „Zentrum für politische Schönheit“ und dort insbesondere verantwortlich für das Projekt „Adenauer SRP+“. Ziel des Kollektivs sei es, „eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem erstarkten Rechtsextremismus und verfassungsfeindlichen Bestrebungen herbeizuführen und für die Gefahren zu sensibilisieren, die von rechtsextremen Ideologien für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgehen“. Bilder des Tellers sowie Aufnahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden über die sozialen Medien der dem Beschuldigten zuzuordnenden Aktivistengruppe veröffentlicht.

Die Staatsanwaltschaft Ellwangen hat das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 21. Oktober 2026 nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt, da das Verhalten des Beschuldigten nicht strafbar sei.

Zwar stelle das als Hakenkreuz geformte Mett ein verbotenes Kennzeichen dar, welches durch das Abstellen des Tellers in dem allgemein zugänglichen Frühstücksraum des Hotels auch öffentlich verwendet worden sei. Allerdings gehe die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass ein Gebrauch eines solchen Kennzeichens in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringe, dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderlaufe und daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst werde (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 2007, veröffentlicht in NJW 2007, Seite 1602 ff.). Diese Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung ausnahmsweise von einer Straflosigkeit ausgehe, seien nach Auffassung der Staatsanwaltschaft vorliegend erfüllt. Die auf dem Teller angebrachte Aufschrift bringe eindeutig zum Ausdruck, dass die Ideologie des Nationalsozialismus keinesfalls gutgeheißen werde, sondern vielmehr vor deren Gefahren gewarnt werden solle.

5. Welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität wurde die Tat abschließend zugeordnet, insbesondere ob eine Zuordnung zu PMK-links, PMK-rechts, einer anderen Kategorie oder keine Zuordnung zur politisch motivierten Kriminalität erfolgte?

Der in Rede stehende Sachverhalt wurde durch das Polizeipräsidium Ulm dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) - links - zugeordnet.

6. Welche tatsächlichen Umstände waren für diese statistische Einordnung maßgeblich?

Die Einstufung basiert auf der Gesamtwürdigung der Tatumstände, die auf eine politische Motivation aus dem Phänomenbereich der PMK-links schließen lassen.

7. Sind nach Abschluss beziehungsweise weiterem Fortgang der Ermittlungen Erkenntnisse über einschlägige Vorstrafen oder sonstige einschlägige polizeiliche beziehungsweise justizielle Vorerkenntnisse des Beschuldigten bekannt geworden, soweit deren Mitteilung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zulässig ist?

Es sind keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung bekannt.

8. Haben die Ermittlungen Erkenntnisse darüber ergeben, ob die Aktion im Hotel spontan erfolgte oder zuvor geplant beziehungsweise mit weiteren Personen oder Organisationen abgestimmt worden war?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung inzwischen zu einer möglichen Beteiligung weiterer Personen sowie zu einem organisatorischen Zusammenhang mit Tat mit dem Aktionsbus „Adenauer SRP+“ oder den dahinterstehenden Akteuren vor?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage der Planung und einer eventuellen Abstimmung des Beschuldigten mit weiteren Personen oder Organisationen war angesichts der Straflosigkeit des Vorfalls letztlich nicht von Relevanz, weshalb diesbezüglich keine weiteren gezielten Ermittlungen geführt wurden. Kurze Zeit nach dem Vorfall wurde ein Video auf der Instagram-Seite des Aktionsbusses „Adenauer SRP+“ veröffentlicht, welches den Geschehensablauf zeigt und mit dem sich die Gruppe offenkundig dazu bekennt. Die Polizei konnte eine weitere Person ermitteln, die zur Tatzeit ebenfalls Gast des Hotels war und mit dem Aktionsbus „Adenauer SRP+“ in Verbindung steht.

10. Haben sich gegenüber der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 18/82 weitere wesentliche Erkenntnisse zum Sachverhalt ergaben, die von den damaligen Antworten nicht umfasst waren, gegebenenfalls unter Darstellung dieser Erkenntnisse?

Nein.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration